

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet Gesellschaften für Beratungs- und Schulungsleistungen

## Präambel

Als unabhängiger IT-Beratungskonzern haben sich die akquinet AG und ihre Konzernunternehmen (im Folgenden gemeinsam „akquinet“) auf die Einführung von Standardsoftware und die Entwicklung von Individuallösungen sowie deren Integration spezialisiert. Im Geschäftsbereich Business Consulting liefert akquinet seinen Vertragspartnern (im Folgenden „Kunden“) darüber hinaus eine Vielzahl von Beratungs- und Supportleistungen. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten vorbehaltlich individueller vertraglicher Regelungen für sämtliche Gesellschaften der akquinet-Gruppe. Die AGB gelten nicht für Verbraucherverträge. Vorliegende AGB regeln die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen durch akquinet.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende AGB von akquinet gelten für sämtliche Beratungs- und Schulungsleistungen von akquinet. Beratungsleistungen im Sinne dieser AGB umfassen die Managementberatung zur Optimierung von Geschäftsprozessen, Technologieberatung zur Implementierung innovativer IT-Lösungen, Entwicklung, Integration und Installation von Softwarelösungen sowie die Projektleitung, bei letzterer insbesondere die organisatorische und betriebswirtschaftliche Beratung, die technische Beratung und Unterstützung entweder vor Ort, über Remote-Anbindung, Telefon, Telefax oder andere Medien sowie Schulungen jedweder Art.

(2) Abweichenden und/oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Zur Geltung abweichender Geschäftsbedingungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung durch akquinet.

(3) Vorbenannte Beratungs- und Schulungsleistungen sind im Zweifel als Dienstleistungen i.S. des § 611 BGB anzusehen.

(4) Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags (Preise, Leistungsumfang etc.) werden gesondert vereinbart und richten sich nur ergänzend nach diesen AGB.

## § 2 Zustandekommen von Verträgen

Angebote des Kunden können durch akquinet schriftlich oder konkludent durch Leistungserbringung angenommen werden. Angebote von akquinet sind freibleibend und bedürfen der schriftlichen Annahmestätigung von akquinet.

## § 3 Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Die Bestimmung über die Art der Ausführung von Aufträgen und die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung obliegen akquinet. akquinet wird die Vorgaben des Kunden beachten und die Leistungen nach dem Stand der Technik erbringen.

(2) Eine zwischen dem Kunden und akquinet über die gewöhnliche Beschaffenheit der Leistungen hinausgehende Einstandspflicht bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Kunde gibt die Aufgabenstellung in Form von Einzelaufträgen vor. Die Leistungen werden an dem in dem Auftrag vereinbarten Standort, ansonsten am Sitz von akquinet erbracht.

(4) Die Art der Ausführung von Aufträgen bestimmt ein von akquinet zu benennender Projektkoordinator unter Einbeziehung des Kunden. Dem Kunden stehen Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeitern von akquinet nicht zu. Die Mitarbeiter von akquinet werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

(5) akquinet behält sich das Recht vor, jederzeit einen für die Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen, sofern dieser die notwendige Qualifikation aufweist. akquinet ist berechtigt, freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen oder sich zur Erfüllung der Aufträge der Unterstützung durch Drittunternehmen zu bedienen.

(6) akquinet unterliegt im Rahmen der Beratungsleistungen keinen Weisungen des Kunden zur Art und Weise der Erbringung der Beratungsleistungen.

(7) akquinet ist befugt, zur Erfüllung des Beratungs- und/oder Schulungsauftrags eigene Arbeitnehmer oder auch selbständige Dritte einzusetzen, wenn diese für die jeweiligen Leistungen fachlich qualifiziert sind.

(8) akquinet ist, soweit es sich beim Auftragsgegenstand um eine teilbare Leistung handelt, zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können. Der Kunde ist in diesen Fällen zur Abnahme von Teilleistungen verpflichtet.

(9) Ausführungsziele, die zwischen akquinet und dem Kunden vereinbart werden, dienen ohne ausdrücklich abweichende Bestimmung lediglich als Richtwerte, sind also unverbindlich. Diese Ziele (etwa Termine) verlängern sich bei unverschuldeten Verzögerungen um den zur Beseitigung des Leistungshindernisses angemessenen Zeitraum.

(10) Der Kunde ist zur Abnahme von werkvertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen verpflichtet und hat akquinet die Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Auftragsdurchführung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bei gesonderten Auftragsarbeiten steht akquinet ein Anspruch auf isolierte Leistungsfeststellung zu. Erkennbare Mängel sind jederzeit unverzüglich zu rügen. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Kunde nicht befugt, die Abnahme der Leistung zu verweigern.

(11) Vor der schriftlichen Abnahmebestätigung ist der Kunde nicht berechtigt, Leistungen und/oder Lieferungen von akquinet produktiv zu nutzen. Jede produktive Nutzung der Leistungen und Lieferungen von akquinet gilt insofern als Abnahme.

(12) Im Falle des Annahmeverzugs oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist akquinet berechtigt, verkörperte Arbeitsleistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung, ist akquinet zur vorläufigen Einstellung von Folgearbeiten berechtigt.

## § 4 Mitwirkungspflichten und Loyalitätspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, an der Auftragserfüllung durch akquinet umfassend mitzuwirken. Insbesondere ist der Kunde gehalten, die Vorgaben zur Auftragsbefüllung schriftlich zu fixieren, gegenüber akquinet einen Ansprechpartner für die Auftragsabwicklung zu benennen und Anfragen von akquinet unverzüglich und umfassend zu beantworten. Für alle Schäden, die akquinet aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, haftet der Kunde.

(2) Der Kunde hat akquinet vor Beginn der Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, auch danach alle zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 5 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind mit Rechnungstellung ohne Abzug fällig und binnen 14 Tagen zu begleichen.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Einwände gegen eine Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet Gesellschaften für Beratungs- und Schulungsleistungen

machen; unterbleibt die Geltendmachung solcher Einwände, gilt die Rechnung nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(4) Die Zahlung regelmäßiger monatlicher Entgelte erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Kunde wird akquinet zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung erteilen, die nur aus wichtigem Grund widerrufen werden darf. Regelmäßige monatliche Entgelte werden monatlich im Voraus abgerechnet.

(5) Werden vereinbarte Vor-Ort-Termine vom Kunden nicht eingehalten, ist akquinet berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten entsprechend der üblichen Stundensätze in Rechnung zu stellen.

(6) Alle in Folge der Vertragsausführung anfallenden Reisekosten und Spesen können dem Kunden gegen Einzelnachweis nachträglich von akquinet in Rechnung gestellt werden.

(7) akquinet kann das Entgelt für Beratungsleistungen aufgrund schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Kalenderjahresende in angemessenem Umfang um jährlich bis zu 10 % erhöhen. Im Falle einer solchen Anpassung hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht für die betroffene (Teil-) Leistung, das er innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung der Anpassung ausüben kann.

(8) Gegen fällige Forderungen von akquinet ist der Kunde zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

## § 6 Eigentums- und Nutzungsrechte

(1) Für Materialien, die dem Kunden im Rahmen der von akquinet zu erbringenden Leistungen übergeben werden, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Materialien umfassen insbesondere Programme, Dokumentationen, Schriftwerke, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen oder sonstige urheberrechtlich geschützten Werke. Werke, die gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen, werden nicht erfasst.

(3) An Materialien, die während und durch die Leistungserbringung von akquinet entstehen, erwirbt akquinet die Eigentums- und Nutzungsrechte. akquinet wird dem Kunden eine Kopie dieser Materialien überlassen und gewährt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche Recht, diese innerhalb seines Unternehmens zu nutzen.

(4) Eigentums- und Nutzungsrechte an bereits bestehenden oder außerhalb dieser Vereinbarung entstehenden Materialien, die in den Leistungen der akquinet enthalten sind, verbleiben bei akquinet. Soweit diese Materialien Bestandteil der dem Kunden überlassenen Materialien sind, werden diese entsprechend Absatz 3 Satz 2 lizenziert.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, Vermerke über bestehende Nutzungs- und/oder Eigentumsrechte auf jeder Kopie anzubringen und bestehende Vermerke unverändert beizubehalten.

(6) Umgestaltungen und Veränderungen von Materialien, die der Kunde bereitstellt, werden bei Auftragserteilung schriftlich als „Bearbeitungen“ fixiert. Sofern die Materialien nicht im geistigen Eigentum des Kunden stehen, wird der Kunde eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers vorlegen.

(7) Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich durch akquinet und den Kunden gemacht wurden, stehen den Parteien gemeinschaftlich zu.

## § 7 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) akquinet und der Kunde sind verpflichtet, die bei Abschluss und Durchführung eines Vertrages wechselseitig erhaltenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.

(2) akquinet und der Kunde werden Unterlagen und Informationen i.S. des § 7 Abs. 1 nach Vertragsbeendigung unverzüglich vernichten (oder der anderen Partei herausgeben) und dies auf Anforderung der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für „Materialien“ im Sinne des § 6.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu beachten und ihren Mitarbeitern diese Verpflichtungen aufzuerlegen.

(4) Kommt es im Rahmen der Vertragsdurchführung zu einer Auftragsdatenverarbeitung, verpflichtet sich der Kunde, das Formular der akquinet zur „Auftragsdatenverarbeitung“ mit akquinet abzuschließen und akquinet alle für die Ausfüllung des Formulars erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Formular findet sich in der jeweils gültigen Fassung auf den Internetseiten der akquinet.

## § 8 Schutzrechte Dritter

(1) akquinet wird den Kunden gegen solche Ansprüche Dritter verteidigen, die aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten durch individuelle Programmierleistungen von akquinet im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nur insoweit, als der Kunde die bereitgestellten Leistungen und/oder Lieferungen vertragsgemäß genutzt hat.

(2) Werden Ansprüche i.S. des Absatzes 1 gegen den Kunden geltend gemacht, so stellt akquinet den Kunden von diesen Ansprüchen frei, soweit der Kunde akquinet unverzüglich von der Geltendmachung durch Dritte benachrichtigt hat und akquinet sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben. Der Kunde wird akquinet im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.

## § 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Im Falle einer mangelhaften Werkleistung stehen dem Kunden Gewährleistungsrechte gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu.

(2) Der Kunde hat Mängel gegenüber akquinet jederzeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsansprüche, inklusive Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche, verjähren vorbehaltlich einer zwingenden längeren Verjährungsfrist (§§ 202, 309 Nr. 7, 634a Abs. 3 BGB) innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme.

(3) Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Mängel auf vertragswidrigen oder unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, unzulängliche Umgebungsbedingungen, unzureichende Wartung, Inkompatibilität mit Produkten Dritter oder äußere Einflüsse, die akquinet nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind. Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei einer Mängelbeseitigung durch Dritte sind ausgeschlossen.

(4) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

(5) Im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet akquinet für den im Zeitpunkt der Schadensverursachung vorhersehbaren Schaden, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

(6) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haftet akquinet unbeschränkt.

(7) Im Übrigen haftet akquinet nur für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks im Einzelfall von wesentlicher Bedeutung sind, und die Erreichung des

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der akquinet Gesellschaften für Beratungs- und Schulungsleistungen

Vertragszwecks ohne die Pflichterfüllung tatsächlich gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf das Auftragsvolumen beschränkt.

(8) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre. akquinet haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung von Software unterbricht oder einstellt.

(9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach den Absätzen 5 bis 8 verjähren grundsätzlich binnen eines Jahres, gerechnet ab Kenntnis des Kunden vom Entstehen des Anspruchs; Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von akquinet.

## **§ 10 Kündigung**

(1) Die Vertragsparteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei die vertraglichen Pflichten, auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine solche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Sofern keine individualvertragliche Regelung getroffen wurde, können als Dauerschuldverhältnisse geschlossene Beratungs- und Schulungsverträge mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines kalendarischen Quartals gekündigt werden.

(3) Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen zu bezahlen.

(4) Soweit unbefristete Vertragsbedingungen bestehen, gelten diese nach einer Vertragsbeendigung fort.

## **§ 11 Sonstiges**

(1) Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von akquinet.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber akquinet abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Jede Partei ist unabhängig und keine Regelung dieser AGB begründet ein Joint Venture, eine Personengesellschaft oder ein Vertretungsverhältnis.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dazu gehört auch eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel, sofern nicht der Kunde nachweist, dass die Parteien diese Klausel in Kenntnis der Schriftformabrede bewusst mündlich abbedungen haben.

(5) Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand ist Hamburg.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(7) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem wirtschaftlichen Zweck der zulässigen Bestimmungen am ehesten gerecht würde und worauf sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben billigerweise hätten einlassen müssen.

Stand: 29. September 2016